

BESCHLUSSVORLAGE V0234/17/1 öffentlich	Referat	Referat VI
	Amt	Tiefbauamt
	Kostenstelle (UA)	6303
	Amtsleiter/in	Hoferer, Walter
	Telefon	3 05-23 40
	Telefax	3 05-23 42
	E-Mail	tiefbauamt@ingolstadt.de
Datum	10.05.2017	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Ausschuss für Sport, Veranstaltungen und Freizeit	22.06.2017	Vorberatung	
Stadtrat	22.06.2017	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Verkaufsstände und Foodtrucks in der Altstadt
(Referent: Herr Ring)

Antrag:

1. Die Saftbar „Vitapoint“ und der Maroni- und Glühweinverkaufsstand werden weiterhin im Bereich des Schliffelmarktes genehmigt. Nach dem Umbau wird die Genehmigung für einen neuen Standort in der Fußgängerzone erteilt.
2. Der Beschluss des Ausschusses für Veranstaltungen, Feste und Märkte vom 10.06.2003 wird aufgehoben.
3. Neue Verkaufsstände und insbesondere Foodtrucks werden temporär auf geeigneten Flächen in der Altstadt genehmigt.
4. Die Durchführung eines Abendmarktes durch IN-City e.V. in der Fußgängerzone wird bis Oktober 2017 erlaubt. Für die Durchführung wird nach der Tarif Nr. 18 a eine Sondernutzungsgebühr am unteren Gebührenrahmen erhoben.

gez.

Alexander Ring
Berufsmäßiger Stadtrat

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 20	Euro:
<input type="checkbox"/> Die Aufhebung der Haushaltssperre/n in Höhe von Euro für die Haushaltsstelle/n (mit Bezeichnung) ist erforderlich, da die Mittel ansonsten nicht ausreichen.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung herangezogenen Haushaltsmittel der Haushaltsstelle (mit Bezeichnung) in Höhe von Euro müssen zum Haushalt 20 wieder angemeldet werden.		
<input type="checkbox"/> Die zur Deckung angegebenen Mittel werden für ihren Zweck nicht mehr benötigt.		

Kurzvortrag:

Die ehemalige Privatfläche vor dem Xaver Mayr wurde im Vorgriff der Umgestaltung der Fußgängerzone von der Stadt Ingolstadt erworben. Auf dieser Fläche steht seit Jahren ganzjährig die Saftbar „Vitapoint“ sowie in den Wintermonaten (Mitte Oktober bis Mitte Januar) ein Maroni- und Glühweinverkaufsstand. Die Stadt Ingolstadt beabsichtigt, diese beiden Verkaufsstände bis zum Umbau der Fußgängerzone im Bereich des Schliffelmarktes weiterhin zu genehmigen und nach dem Umbau einen Standort in der Fußgängerzone zu erteilen.

Durch das Aufkommen von „Foodtrucks“ wird wieder verstärkt bei der Stadtverwaltung nach Stellflächen für Verkaufsstände, Foodtrucks, Coffe Bikes, etc. nachgefragt. Diese wurden bisher mit Verweis auf den Beschluß des Ausschusses für Veranstaltungen, Feste und Märkte vom 10.06.2003 abgewiesen. Bereits zum damaligen Zeitpunkt bestanden die beiden Eisstände in der Ludwigstraße sowie der Saftstand und die Maronibraterei auf der Privatfläche vor dem Xaver Mayr. Die Verwaltung beabsichtigt neue Verkaufsstände und insbesondere Foodtrucks temporär (Genehmigung für eine Woche) auf geeigneten Flächen in der Altstadt zu genehmigen.

Der Bezirksausschuss I –Mitte stimmt der Genehmigung für die Saftbar „Vitapoint“ und dem Maroni- und Glühweinverkaufsstand zu. Bei der Genehmigung von „Foodtrucks“ fordert der Bezirksausschuss, dass diese nur im Einzelfall und mit exakter Beschreibung des Verkaufswagens, des Aufstellorts und des Angebots genehmigt werden.

Abendmarkt

Mit Antrag vom 22.03.2017 beantragte IN-City e.V. die Durchführung eines Abendmarktes in der Fußgängerzone. Der Abendmarkt soll von Mitte März bis Mitte Oktober einmal wöchentlich, donnerstags, in der Zeit von 16:00 Uhr bis 20:00 Uhr stattfinden. Im August und wenn der Donnerstag auf einen Feiertag fällt findet kein Abendmarkt statt.

IN-City plant mit 10 bis 20 Beschickern, diese haben neben frischen Waren (Brot, Fleisch, Obst und Gemüse, etc.) auch regionale non-food Artikel im Angebot. Des Weiteren sollen jede Woche zwei bis drei Foodtrucks teilnehmen.

Das Ordnungs- und Gewerbeamt nimmt zu der Anfrage wie folgt Stellung *„Beim geplanten „Abendmarkt“ von IN-City handelt es sich nicht um einen „Markt“ im Sinne der Gewerbeordnung. Ein Markt im Sinne der Gewerbeordnung müsste mindestens 12 benannte Stände umfassen, welche eine geschlossene Veranstaltung zu einem bestimmten Thema mit aufeinander abgestimmten Produkten darstellt (ähnlich einem Christkindlmarkt oder einem Handwerkermarkt). Dies ist hier momentan noch nicht erkennbar, zumal der sogenannte „Abendmarkt“ keinen Selbstzweck verfolgt, sondern nur zur Frequenz- bzw. Attraktivitätssteigerung in der Fußgängerzone beitragen soll.*

Außerdem dient eine Marktfestsetzung vor allem, um den Verkauf von Marktartikeln außerhalb der Ladenöffnungszeiten zu ermöglichen. Da der „Abendmarkt“ aber momentan ausschließlich während der normalen Ladenöffnungszeiten geplant ist, ist eine Marktfestsetzung daher nicht angezeigt.“

Da es sich bei dem Abendmarkt nicht um eine Marktfestsetzung sondern um eine Genehmigung nach der Sondernutzungssatzung der Stadt Ingolstadt handelt, sind jeweils vor dem Abendmarkt die Anzahl der teilnehmenden Stände und deren Größe dem Tiefbauamt mitzuteilen. Zusätzlich ist jeweils ein Plan mit den aufgestellten Ständen erforderlich, damit die Flächen mit den weiteren genehmigten Sondernutzungen abgestimmt werden können.

Die von IN-City e.V. zu entrichtenden Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis der Sondernutzungssatzung. Hierbei orientieren sich diese am unteren Rand des Gebührenrahmens in Höhe von 2,50 € pro m², da im Einzelfall die Gebühr nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners bemessen wird. IN City e.V. hat diesen „Abendmarkt“ zur Attraktivitätssteigerung der Fußgängerzone während der laufenden Baumaßnahmen beantragt und das wirtschaftliche Interesse spielt hierbei eine untergeordnete Rolle. Daher kann nach der Sondernutzungssatzung die Gebühr entsprechend für die Erprobungsphase am unteren Rand des Gebührenrahmens nach Tarif Nummer 18 a festgesetzt werden.